

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung
des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes**
— Drucksachen 12/6218, 12/6395 —

**Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus Rose, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
und Thea Bock**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Wohnkostenbelastung der Wohngeldempfänger in den neuen Bundesländern weiterhin verträglich zu gestalten. Ferner soll eine wirtschaftliche Überförderung schwächerer Einkommensgruppen durch die sprunghafte Erhöhung der Wohnkosten verhindert werden; damit soll die soziale Abfederung bei der schrittweisen Einführung des Vergleichsmietensystems im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft auf dem Wohnungssektor erreicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Wohngeldsondergesetz sowie den Geltungszeitraum der Zuschlagsgruppen gemäß § 21 des Wohngeldsondergesetzes um ein weiteres Jahr zu verlängern. Darüber hinaus sollen die notwendigen Folgeänderungen in Terminabläufen im Wohngeldgesetz vorgenommen werden.

Die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sieht statt dessen eine Modifizierung des Gesetzentwurfes in der Weise vor, als das Wohngeldsondergesetz noch für alle im Jahr 1994 gestellten Anträge gelten soll, soweit auch der Bewilligungszeitraum im Jahre 1994 beginnt. Darüber hinaus können im Jahre

1994 begonnene Bewilligungszeiträume in das Jahr 1995 hineinreichen, maximal jedoch bis zum 30. Juni 1995. Ferner wird die Einkommensermittlung in den neuen Bundesländern weiter an die in den alten Bundesländern vorhandene Einkommensermittlung herangeführt. Die darüber hinausgehenden im Gesetzentwurf ursprünglich enthaltenen Komponenten entfallen.

Der modifizierte Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes und der Länder in Höhe von 110 Mio. DM in den Jahren 1994 und 1995; die Kosten werden jeweils zur Hälfte vom Bund und den neuen Bundesländern getragen. Diesen Mehrausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe durch die zeitgleiche Erweiterung des Einkommensbegriffs gegenüber, so daß eine zusätzliche Belastung der Haushalte von Bund und Ländern vermieden wird.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes wird vom Gesetzentwurf nicht berührt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städte-
bau vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Dr. Klaus Rose
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Thea Bock
Berichterstatterin